

Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch

- sprengelfremder Schulbesuch lt. § 23 Abs. 2 des Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetzes
- sprengelfremder Schulbesuch infolge Wohnsitzwechsels lt. § 23 Abs. 3 des Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetzes

Erziehungsberechtigte (Name, Adresse und Kontaktdaten):

Der sprengelfremde Schulbesuch des Schülers/der Schülerin _____ ,
geboren am _____ wohnhaft in _____ ,
in die _____ in _____ wird beantragt.

Das Kind besuchte zuletzt die _____ Klasse der _____
in _____ Sprengelschule wäre dann die _____
in _____ .

Begründung (genaue Angaben erforderlich):

Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Rechtliche Grundlage:

Lt. § 23 Abs. 2 des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes 2004 müssen die Erziehungsberechtigte **den Antrag bis zum Ende Februar für das folgende Schuljahr bei der Wohnsitzgemeinde** einbringen. Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung der Bildungsdirektion/Land Steiermark und des Erhaltes der sprengelfremden Schule über diesen Antrag. Die Bewilligung zum sprengelfremden Schulbesuch kann unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, seiner individuellen Bildungsziele, unter Bedachtnahme auf öffentliche Verkehrsverhältnisse, die Zumutbarkeit des Schulweges und die Organisationsform der betroffenen Pflichtschulen erteilt werden. Dem Antrag kann jedoch nur stattgegeben werden, wenn der Erhalter der aufnehmenden Schule sein Einverständnis dazu erklärt hat. Der Bescheid des Bürgermeisters ist innerhalb von 4 Wochen ab Antragstellung zu erlassen. Eine Bescheidbeschwerde ist innerhalb von vier Wochen an das Landesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Gemeinde Kapfenstein einzubringen.